

## Verfahrensgang

**OLG Hamm, Urt. vom 26.05.2006 – 30 U 166/05, [IPRspr 2006-4](#)**

## Rechtsgebiete

Juristische Personen und Gesellschaften → Gesellschaftsstatut, insbesondere Rechts- und Parteifähigkeit

## Leitsatz

*Die Klägerin, eine Aktiengesellschaft des Schweizer Rechts, ist gemäß § 50 ZPO parteifähig. Für die Parteifähigkeit einer Gesellschaft kommt es entscheidend auf ihre Rechtsfähigkeit an. Vorliegend beurteilt sich die Rechtsfähigkeit der Klägerin trotz ihres Sitzes in der Schweiz und somit außerhalb der Europäischen Union nach ihrem Gründungsstatut (hier: also nach Schweizer Recht). Die Klägerin ist nach Schweizer Recht rechtsfähig und somit vor deutschen Gerichten parteifähig.*

## Rechtsnormen

ZPO § 50

## Sachverhalt

Die Revision schwebt beim BGH unter dem Az. II ZR 158/06.

## Fundstellen

### LS und Gründe

BB, 2006, 2487, mit Anm. *Wachter*

DNotI-Report, 2006, 195

ZIP, 2006, 1822

Die AG, 2007, 332

### nur Leitsatz

GmbHR, 2006, 1163

ZBB, 2006, 479

## Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2006-4>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).